

AhP – ARBEITSHILFE FÜR DIE PRAXIS #3: MITWIRKUNGSPFLICHTEN VON GEDULDETEN BEI DER IDENTITÄTSKLÄRUNG

Drittstaatsangehörige, also Menschen ohne EU-Staatsangehörigkeit, sind verpflichtet, ihre Identität gegenüber den (Ausländer-)Behörden nachzuweisen bzw. an der diesbezüglichen Klärung mitzuwirken, soweit dies für die Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist (§§ 48, 82 AufenthG). Bei geduldeten¹, also vollziehbar ausreisepflichtigen, Schutzsuchenden spielt die Identitätsklärung einerseits im Zusammenhang mit der **Vorbereitung der Ausreise/Abschiebung** eine wesentliche Rolle. Andererseits stellt sie eine Grundbedingung für die Verfestigung des Aufenthalts dar: Eine geklärte Identität ist nämlich Regelvoraussetzung für die **Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG), ebenso wie die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 3 AufenthG). Diese beiden Erfordernisse sind nicht gleichzusetzen, aber in der Praxis eng verknüpft, wie ein Blick auf potenzielle Identitätsnachweise zeigt:

→ WIE LÄSST SICH DIE IDENTITÄT NACHWEISEN?

In der Regel erfolgt die Klärung der Identität durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Nationalpasses. Den (alleinigen) Vorrang des Passes als Identitätsnachweis hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Zuge der Verschärfung seines **Stufenmodells** zur Identitätsklärung bekräftigt (Urteil vom 18.12.2025, **BVerwG 1 C 27.24**). Dieses im Kontext des Einbürgerungsverfahrens entworfene Modell ist im Wesentlichen auf Geduldete übertragbar. Es umfasst in seiner aktualisierten Fassung folgende fünf Stufen von Identitätsnachweisen:

1. Nationalpass
2. (Passersatz oder) amtliches Identitätsdokument
3. anderweitige amtliche Urkunden (z. B. Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Geburtsurkunde, Schulbescheinigung)
4. sonstige Dokumente, Aussagen von Zeuginnen²
5. („ausnahmsweise“) individuelles Vorbringen der Betroffenen

Der Übergang zur nächstunteren Stufe in dem Modell setzt jeweils voraus, dass die Betroffenen alle (zulässigen) Mitwirkungsanforderungen auf der derzeitigen Stufe erfüllt haben – dazu im folgenden Abschnitt mehr.

→ WAS KANN DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE AN MITWIRKUNG VERLANGEN?

Die Ausländerbehörde hat im Regelfall konkrete Handlungsschritte zur Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung vorzugeben (§ 82 Abs. 3 AufenthG). Wenn die Behörde dem nicht (ausreichend) nachkommt, sollten Sie Geduldete dabei unterstützen, von den Sachbearbeitenden möglichst genaue, kleinschrittige und verständliche Handlungsanweisungen einzufordern.

¹ Die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe gelten auch für vollziehbar ausreisepflichtige Schutzsuchende, die (trotz faktischer Aussetzung ihrer Abschiebung) nicht im Besitz einer Duldungsbescheinigung sind.

² Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden.

Mitwirkungshandlungen müssen **objektiv möglich** und **subjektiv zumutbar** sein. Bei „Zumutbarkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff: Was (noch) im Bereich des Zumutbaren liegt, ist nicht abschließend definiert, sondern hängt jeweils von den genauen Umständen des Einzelfalls ab.

Im Rahmen der Identitätsklärung gilt es etwa regelmäßig als **zumutbar**, entsprechende persönliche Angaben zu machen und den Behörden alle verfügbaren Unterlagen und Datenträger vorzulegen bzw. zu überlassen, die hilfreich sein können, um die Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Weiterhin ist es z. B. grundsätzlich zumutbar, (wiederholt) persönlich bei der Auslandsvertretung des Herkunftsstaats vorzusprechen und ggf. Anwältinnen, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu beauftragen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Schutzsuchende bspw. auch die Abnahme von Fingerabdrücken oder Tonaufzeichnungen zur Sprachanalyse zulassen.

Unzumutbar sind hingegen Handlungen, die von vornherein erkennbar aussichtslos sind, z. B. Bemühungen um Dokumente, die die Behörden des Herkunftsstaats gar nicht ausstellen (wobei es diesbezüglich in der Praxis zu unterschiedlichen Ansichten zwischen Ausländerbehörden und Betroffenen/Unterstützenden kommen kann). Darüber hinaus ist es etwa nicht zumutbar, ausländerbehördliche Maßnahmen zur Identitätsklärung zu dulden, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen (z. B. anlasslose Durchsuchung der Betroffenen).

Schutzsuchende müssen die Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten bzw. eine mögliche Unzumutbarkeit eigeninitiativ darlegen und beweisen. Achten Sie daher mit auf eine sorgfältige **Dokumentation der Mitwirkung** der von Ihnen begleiteten Flüchtlinge, etwa mithilfe **dieses Vordrucks** des Flüchtlingsrats Thüringen! Schriftliche Belege für die Mitwirkungshandlungen (z. B. E-Mails, Briefe, Reisetickets) sollten gut aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich außerdem, Gedächtnisprotokolle von Telefonaten und persönlichen Gesprächen, z. B. mit Mitarbeitenden von deutschen oder herkunftsstaatlichen Behörden oder mit Bezugspersonen im Herkunftsland, anzufertigen. Sie können zudem alle Gespräche und Termine, bei denen Sie anwesend waren, gegenüber der Ausländerbehörde persönlich bezeugen.

→ WELCHE BESONDERHEITEN SIND ZU BEACHTEN?

Sehr relevant ist die Unterscheidung zwischen Klärung der Identität und Vorlage eines Passes etwa bei der **Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung** (§§ 60c und d AufenthG). Hierfür müssen die Antragstellenden (und – bei der Beschäftigungsduldung – ihre Ehe-/Lebenspartnerinnen) nämlich zwar regelmäßig innerhalb einer bestimmten Frist ihre Identität geklärt haben,³ nicht jedoch (zwingend) die Passpflicht erfüllen. Falls die Ausländerbehörde auf Vorlage eines Passes bestehen sollte, was in der Praxis durchaus vorkommt, können Schutzsuchende sich neben dem Gesetzeswortlaut auf die entsprechenden **Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums mit NRW-spezifischen Ergänzungen** vom 28.05.2021 berufen. Darin wird explizit betont, dass die Erteilung der Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung auch bei fehlendem Pass möglich ist.

³ Die – vom Einreisedatum abhängige – Frist beträgt bei der Ausbildungsduldung i. d. R. bis sechs Monate nach Einreise, bei der Beschäftigungsduldung i. d. R. bis zum 31.12.2024. Dessen ungeachtet kann die Ausländerbehörde die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bei Nachweis (auch nachträglicher) umfassender Bemühungen um die Identitätsklärung im Ermessen erteilen.